

## Protokoll

### der ordentlichen Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Schänis vom Freitag, 30. März 2012, 20.00 Uhr, im Mehrzweckgebäude Hof

Vorsitz: Erich Jud, Gemeindepräsident  
Protokoll: David F. Reifler, Gemeinderatsschreiber

Stimmberechtigung insgesamt: 2'572 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger  
anwesende Stimmberechtigte: 212 abgegebene Stimmausweise

Stimmausweiskontrolle: Alexandra Büsser, Oberbirgstrasse 1, Schänis  
Anton Glarner, Landstrasse 18, Rufi

Stimmenzähler: Alexandra Büsser, Oberbirgstrasse 1, Schänis  
Anton Glarner, Landstrasse 18, Rufi  
Michaela Zuber, Escherstrasse 62, Schänis  
Jeanninne Moos, Wohnhausen 8, Rufi

Mikrophon: Joseph Treppe, Birlig 19, Schänis

Präsenz: Gemeinderat vollzählig

Ende der Versammlung: 21.20 Uhr

Die Ankündigung der Bürgerversammlung erfolgte gemäss Art. 29 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) rechtzeitig.

---

## Einleitung und Begrüssung

Mit den nachstehenden Ausführungen eröffnet Gemeindepräsident Erich Jud die heutige Bürgerversammlung:

*"Beginnen wir die heutige Bürgerversammlung mit einem Zitat des ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, mit einem Zitat von Theodor Heuss: 'Der einzige Mist, auf dem nichts wächst, ist der Pessimist.'"*

*Das Zitat von Theodor Heuss ist eine Aufforderung auch an uns, doch ein wenig optimistisch der kommenden Zeit entgegenzugehen. Mit Bestimmtheit werden Sie die Zukunftsaussichten nicht in erster Linie danach beurteilen, ob die Gemeindekasse fünf Millionen voller oder weniger voll ist, sondern es wird Ihr ganz persönliches Umfeld, es werden Ihre Aussichten für Ihr ganz persönliches Leben sein, die Ihr Urteil beeinflussen. Was ich soeben gesagt habe, gilt natürlich auch für Gemeindepräsidenten. So kann ich mir, dem Erich Jud sagen: 'In neun Monaten hast du immer Ferien - oder – meine Zukunft ist unverrückbar Alter, Krankheit und Tod.' Im Moment kann ich noch wählen, wie lange noch weiss niemand.*

*Wenn der Blick ins eigene Leben rabenschwarz ist und nirgendwo ein Silberstreifen am Horizont auszumachen ist, kann ich das eigene Leben kurzerhand übergehen und ich kann mich z.B. ausschliesslich mit Politik befassen, was vielleicht sogar einfacher ist als mit den eigenen Problemen fertig zu werden. Das Befassen mit den Problemen und Sorgen aber auch Chancen der Allgemeinheit oder eben der Bürgerschaft aus vorerwähnten Überlegungen, wäre definitiv der falsche Ansatz.*

*Ziel lebensbejahender, positiv denkender Menschen, die mit Sozialkompetenz und Gerechtigkeitsempfinden ausgestattet sind, muss es doch sein, dazu beizutragen, dass alle Menschen, die freiwillig zu unserem Kreis gehören wollen, menschenwürdig und vielleicht sogar ein bisschen glücklich leben können. Natürlich glaubt fast jede und jeder von uns, dass er oder sie doch mehr leistet und ihr oder ihm darum auch etwas mehr an Materiellem wie Immateriellem zusteht. Dies denken aber auch diejenigen, die nur mehr schlafen.*

*Da wir das 'kleine' Problem der Gleichheit und Brüderlichkeit auch in Schänis nicht lösen können, befassen wir uns mit vermeintlich viel Wichtigerem, mit dem Haben und nicht dem Sein, damit also mit Materiellem oder eben Geldfragen, oder im Gemeindejargon, mit Rechnung und Budget.*

*Schwerge wichtig haben wir uns heute weiter mit der Gemeindeordnung zu befassen, wo vornehmlich die Anzahl der Schulräte und der Gemeinderäte und deren Finanzkompetenz allenfalls umstritten sein könnten.*

*Da in den letzten Jahren hie und da behauptet wurde, ich würde von Zahlen nichts verstehen, ohne dies allerdings schlüssig belegen zu können, versuche ich dennoch ein paar Zahlen der Vergangenheit und der Zukunft zu interpretieren. Und zwar nicht um zu zeigen, wie gut wir in den letzten Jahren gewirtschaftet haben, wenngleich dies vielleicht ein positiver Nebeneffekt ist.*

*Drei Hauptziele versuche ich damit zu erreichen:*

1. *Zeigen, wieso wir in den nächsten Jahren infolge unserer Strukturen eine schwierige finanzielle Situation haben werden.*
2. *Die Mär beseitigen, dass für unsere Gemeinde die Ansiedlung sehr guter Steuerzahler oberste Priorität haben muss.*
3. *Erklären, warum es falsch wäre, wenn die Steuern wegen des stattlichen Eigenkapitals jetzt gesenkt werden sollten.*

*Veranschaulichen will ich bewusst grobe Zahlen, Kleinigkeiten und Details werden weggelassen."*

Gemeindepräsident Erich Jud präsentiert daraufhin folgende Zusammenstellungen:

<b>Eigenkapital 1995</b>	<b>Fr. 1 Mio.</b>
<b>Eigenkapital 2011</b>	<b>Fr. 5 Mio.</b> <small>(sofern Beschluss GR)</small>
<b>Schulden 1995</b>	<b>Fr. 13 Mio.</b>
<b>Schulden 2011</b>	<b>Fr. 8 Mio.</b>

<b>Das Wunder von Schänis</b>	
<b>Erschliessung Federstrasse</b>	<b>Fr. 750'000.00</b>
<b>Erschliessung Rappenbach</b>	<b>Fr. 1'500'000.00</b>
<b>Ausgliederung EVS an eigene AG</b>	<b><u>Fr. 6'000'000.00</u></b>
<b>zus. Mittel ohne Steuern</b>	<b>Fr. 7.25 Mio.</b>

**Steuerfuss 1995**      **140 Steuerprozente**

**Steuerfuss 2011**      **140 Steuerprozente**

**Steuerfuss über  
viele Jahre**      **162 Steuerprozente  
(Maximum)**

**Schüler 1995**      **560 Schüler**  
mit gleicher Infrastruktur

**Schüler 2011**      **418 Schüler**

**Kantonsdurchschnitt**      **425 Schüler**  
(Grösse von Schänis)

### Grössere Investitionen:

Anbau Schulhaus Hof I (1995)      Fr. 2.4 Mio.

Schulhaus Chastli (1996)      Fr. 4.2 Mio.

Schulhaus Oberdorf (2002)      Fr. 3.6 Mio.

Bäche (in Buchhaltung)      Fr. 2.0 Mio.

**Total**      Fr. 12.2 Mio.

Anschluss ARA Bilten  
(Sonderrechnung)      Fr. 2.7 Mio.

**Ressourcenausgleich  
pro Einwohner im  
Jahre 2011**

**ca. Fr. 770.00**

**Ressourcenausgleich  
pro Einwohner im  
Jahre 2012**

**ca. Fr. 620.00**

**4'000 Einwohner bei gleicher Steuerkraft**

**= 500 x 620 Franken      Fr. 310'000**

**\*150 Schüler à Fr. 8'696      Fr. 1'300'000**

**Zusätzlicher  
Ausgleichsbeitrag      Fr. 1'600'000**

**\*Verhältnisse 1995**

## Statistikzahlen 2011 / 2012

	Kaltbrunn	Schänis	Schmerikon	Uznach
Anzahl Einwohner 31.12.09	4'075	3'508	3'514	5'765
Anzahl Einwohner 31.12.10	4'189	3'530	3'508	5'840
Anzahl Schüler 31.12.09	571	458	419	852
Anzahl Schüler 31.12.10	584	418	421	855
Anzahl Schüler 31.12.11	577	421	387	827

	Kaltbrunn	Schänis	Schmerikon	Uznach
Einfache Steuer nat. Personen 2010	5'806'474	4'983'700	6'280'107	10'848'440
Einfache Steuer jur. Personen 2010	448'695	450'576	131'287	1'397'111
Einfache Steuer Quellensteuern	200'377	133'922	159'352	255'864
<b>Einfache Steuer insgesamt</b>	<b>6'455'546</b>	<b>5'568'198</b>	<b>6'570'746</b>	<b>12'501'415</b>
<b>Steuerkraft je Einwohner 2010</b>	<b>1'584</b>	<b>1'587</b>	<b>1'870</b>	<b>2'169</b>
Einfache Steuer nat. Personen 2011	6'399'726	5'047'907	6'796'093	10'206'706
Einfache Steuer jur. Personen 2011	395'292	431'902	328'390	1'362'585
Einfache Steuer Quellensteuern	295'331	180'271	203'069	270'828
<b>Einfache Steuer insgesamt</b>	<b>7'090'349</b>	<b>5'660'080</b>	<b>7'327'552</b>	<b>11'840'119</b>
<b>Steuerkraft je Einwohner 2011</b>	<b>1'693</b>	<b>1'603</b>	<b>2'089</b>	<b>2'027</b>

	Kaltbrunn	Schänis	Schmerikon	Uznach
ordentliches Verwaltungsvermögen per 31.12.10	7'082'492	8'174'600	10'833'465	21'707'300
Eigenkapital per 31.12.10	5'029'430	3'544'811	993'875	1'892'700
Kapitaldienst 2011 (Zinsen + Abschreibungen)	959'600	-573'786	1'571'531	3'607'000
ordentliches Verwaltungsvermögen per 31.12.11	8'193'839	8'209'306	10'212'531	19'805'300
Eigenkapital per 31.12.11	5'216'983	6'664'570	1'816'373	1'651'500
Kapitaldienst 2012 (Zinsen + Abschreibungen)	1'148'700	1'037'650	3'190'400	2'960'000

Finanzausgleich 2011	Kaltbrunn	Schänis	Schmerikon	Uznach
Ressourcenausgleich	2'817'000	2'699'700	0	0
Sonderlastenausgleich Weite	0	228'600	0	0
Sonderlastenausgleich Schule	564'300	199'200	0	1'175'700
Partieller Steuerfussausgleich	0	0	155'115	0
Individueller Sonderlastenausgleich	0	432'095	0	1'048'500
Härtefallausgleich	0	0	0	0
<b>Total Finanzausgleich</b>	<b>3'381'300</b>	<b>3'559'595</b>	<b>155'115</b>	<b>2'224'200</b>
Finanzausgleich 2012	Kaltbrunn	Schänis	Schmerikon	Uznach
Ressourcenausgleich	2'547'500	2'210'600	30'900	0
Sonderlastenausgleich Weite	0	230'900	0	0
Sonderlastenausgleich Schule	655'500	0	0	1'262'700
Partieller Steuerfussausgleich	0	0	326'600	1'431'700
Individueller Sonderlastenausgleich	0	451'600	0	0
Härtefallausgleich	0	0	0	0
<b>Total Finanzausgleich</b>	<b>3'203'000</b>	<b>2'893'100</b>	<b>357'500</b>	<b>2'694'400</b>

Der Vorsitzende zieht dabei nachstehendes Fazit und fährt mit seinen Ausführungen fort:

"Sechzig neue Einwohner, die je 50'000 Franken Steuern bezahlen, werden je nach Steuerart wettgemacht mit weniger Leistungen aus dem Finanzausgleich, d. h. dass sich mit der Ansiedlung sehr guter Steuerzahler NICHT grundsätzlich etwas verbessert. Ausser, dass Schänis weniger Ausgleich beziehen müsste, was grundsätzlich auch gut wäre.

Ziel; lasst mich mit der Bibel sprechen: Wachset und vermehret euch und schickt Kinder in die Schule. Mit der eher schwierigen Ansiedlung von Einkommensmillionären ist das Ziel einer finanziellen Stärkung nicht zu erreichen. Also, den Bau von Mehrfamilienhäusern fördern.

Der Finanzplan zeigt für das Jahr 2013 ein Defizit von 2.3 Mio. Franken an. Aufgrund der guten Steuereinnahmen 2011 ein sehr realistisches Szenario, womit trotz gutem Abschluss keine Steuersenkungen angezeigt sind.

Dies für einmal ein kurzer Rück- und Ausblick zu den Finanzen unserer Gemeinde.

Geschätzte Mitbürgerinnen und geschätzte Mitbürger!

Es freut mich, Sie freundlich zur heutigen Bürgerversammlung begrüßen zu dürfen. Bevor wir zum offiziellen Teil kommen, noch was folgt:

Über Themen, über die wir schon oft miteinander gesprochen oder wir darüber geschrieben haben, will ich heute ganz bewusst nicht weiter eingehen. Ich denke es ist wichtiger, wenn wir noch ohne zu grosse Ermüdungserscheinungen an die Beratung der Gemeindeordnung gehen können. Immerhin noch Folgendes:

Seit geraumer Zeit spricht und schreibt der Gemeinderat über eine Gesamtrevision der Ortsplanung. Mittlerweile ist klar, dass der Kanton keine Gesamtrevision der Ortsplanung verlangt, hingegen der Richtplan überarbeitet und der Bürgerschaft vorgestellt werden muss. Der Richtplan zeigt behördenverbindlich auf, wo und wie die Gemeinde sich entwickeln will.

Die eigentlichen Umzonierungen von Grundstücken in eine Bauzone werden mit Teilzonenplänen vorgenommen. Was heisst, dass nicht zu viel Land auf einmal der Bauzone zugeschrieben wird, das schlussendlich aus Gründen der Landhortung doch nicht überbaut werden kann.

Im Zuge der Erarbeitung des neuen Richtplans will der Gemeinderat auch über die pendenten Gesuche um Umzonierung entscheiden. Der Spielraum des Gemeinderates ist diesbezüglich, weil es noch unüberbaute Flächen gibt, eher bescheiden.

Im Zuge der Planungsarbeiten wird auch das Baureglement revidiert, vor allem mit Änderungen im Sinne einer etwas verdichteten Bauweise, so beispielsweise den Strassenabstand betreffend."

## **Eröffnung der Versammlung**

Nach diesen einleitenden Worten dankt Gemeindepräsident Erich Jud allen, die sich für die politischen Geschehnisse in unserer Gemeinde interessieren.

Einen besonderen Gruss richtet er an alle, die erstmals oder erstmals in Schänis an einer Bürgerversammlung teilnehmen. Er hofft, die neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger davon überzeugen zu können, dass die Schänner faire Diskussionspartner und gute Demokraten sind.

Bevor er zur Behandlung der traktandierten Geschäfte kommt, stellt Gemeindepräsident Erich Jud fest, dass

- zur heutigen Bürgerversammlung rechtzeitig eingeladen wurde und die Unterlagen mit der Jahresrechnung ebenso rechtzeitig zugestellt wurden;
- die Bürgerversammlung somit rechtskräftig durchgeführt werden kann.

Die Traktandenliste präsentiert sich wie folgt:

1. Jahresrechnung 2011 und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
2. Voranschlag und Steuerplan 2012
3. Gutachten und Antrag des Gemeinderates zum Erlass einer neuen Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Schänis
4. Allgemeine Umfrage

Der Versammlungsleiter stellt die Traktandenliste zur Diskussion.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt und gelangt damit in der vorliegenden Form zur weiteren Behandlung.

### **1. Jahresrechnung 2011 und Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

Gemeindepräsident Erich Jud verweist auf die auf den Seiten 50 bis 80 des Amtsberichtes abgedruckte Zusammenfassung der Jahresrechnung und den auf der Seite

86 zu findenden Bericht der Geschäftsprüfungskommission. Ohne gegenteilige Anforderung geht er davon aus, dass Nichtbelesen der Rechnung gewünscht wird.

Der Vorsitzende ergänzt die Informationen im Amtsbericht mit folgenden Feststellungen:

Die Laufende Rechnung des Gemeindehaushaltes Schänis schliesse mit einem Ertragsüberschuss von über drei Millionen Franken ab, was sicher sehr erfreulich sei. Auf die Gründe, wieso dieses Resultat habe erreicht werden können, wolle er heute Abend nicht eingehen, weil der Gemeinderat diese Gründe sowohl in der vorliegenden Jahresrechnung wie auch über die Presse eingehend publiziert habe. Wichtiger sei ihm der Hinweis, dass die Bürgerschaft mit der Genehmigung der Jahresrechnung auch die Kreditabrechnungen auf den Seiten 84 und 85 sowie die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung genehmige.

Die Abrechnung über den Kauf und die Erschliessung im Steinen sei sehr erfreulich. Um völlige Transparenz zu schaffen, weist Gemeindepräsident Erich Jud aber darauf hin, dass Bauland dem Bächenanierungsprojekt belastet worden sei. Insgesamt müsse also für die Bächenanierung viel mehr Land als budgetiert erworben werden; dies auch von der Gemeinde, was zu merklich höheren Bruttokosten führen werde. Andererseits falle der Subventionssatz etwas höher als angenommen aus. Überdies könne zusätzlich erworbenes Land wieder verkauft werden. Der Vorsitzende kommt daher zum Schluss: *"Mit dem definitiven Jammern sollten wir also noch etwas zuwarten."*

Ebenso habe die Bürgerschaft über die Verwendung des Ertragsüberschusses zu beschliessen:

#### Antrag des Gemeinderates

##### *Ertragsüberschuss*

ordentliches Jahresergebnis 2011	Fr. 1'619'759.08
Gewinn aus Erschliessung und Verkauf Bauland Steinen	Fr. 1'500'000.00
<b>Ertragsüberschuss Laufende Rechnung 2011</b>	<b>Fr. 3'119'759.08</b>

##### *Verwendung des Ertragsüberschusses*

zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	Fr. 613'143.95
Einlage in Vorfinanzierung für Kauf und Erschliessung von Bauland	Fr. 800'000.00
Zuweisung an kumulierten Bilanzüberschuss	Fr. 1'706'615.13
(Total)	Fr. 3'119'759.08)

Eigenkapital per 31.12.2011 nach Gewinnverwendung	Fr. 5'251'426.09
---	------------------

Gemeindepräsident Erich Jud eröffnet die Diskussion über die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen sind, folgt die Abstimmung über den ersten Antrag der Geschäftsprüfungskommission:

**Die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Schänis sei zu genehmigen.**

**Dem Antrag wird ohne Gegenstimme entsprochen.**

Weiter lässt der Vorsitzende über die Verwendung des Ertragsüberschusses abstimmen:

**Der Ertragsüberschuss von Fr. 3'119'759.08 sei gemäss Antrag des Gemeinderates auf Seite 73 der Jahresrechnung zu verwenden.**

**Auch diesem Antrag wird ohne Gegenstimme entsprochen.**

Gemeindepräsident Erich Jud bedankt sich für die Zustimmung.

## **2. Voranschlag und Steuerplan 2012**

Auch der Voranschlag pro 2011 ist ab Seite 50 zusammen mit der Jahresrechnung jeweils in der rechten Spalte im Amtsbericht publiziert. Der Steuerplan pro 2012 ist auf Seite 81 zu finden.

Mit Verweis auf dieses Zahlenmaterial bemerkt der Vorsitzende Nachstehendes:

*"Das Budget 2012 rechnet leider mit einem Verlust von gut 1.3 Mio. Franken. Nochmals zu den Hauptgründen des prognostizierten Verlustes:*

- a) Finanzausgleich sinkt um 150 Franken pro Person, Kind und Kegel eingerechnet;*
- b) der Gemeinderat rechnet wieder mit Einnahmen im langjährigen Mittel;*
- c) im Zuge des Massnahmenpaketes des Kantons haben die Gemeinden Aufgaben stärker mitzufinanzieren. Oder werden die Gemeinden für Dienstleistungen weniger entschädigt.*

*Die Geschäftsprüfungskommission und der Gemeinderat sind davon überzeugt, der Bürgerschaft auch für das Jahr 2012 ein realistisches Budget vorzulegen.*

*Ich würde mich freuen, wenn die heutige Bürgerversammlung zum gleichen Ergebnis kommt."*

Gemeindepräsident Erich Jud eröffnet die Diskussion zum Budget und zum Steuerplan 2012.

Oskar Gmür-Steiner, Lindeli 1361, nimmt Bezug auf Konto 070 "Gemeindehaus" der Laufenden Rechnung (Seite 52) und dabei insbesondere auf die Absicht des Gemeinderates, das viel benützte Sitzungszimmer auf Vordermann zu bringen. Oskar Gmür wirft einerseits die Frage nach der Dringlichkeit dieser Renovation auf und möchte andererseits wissen, was konkret gebaut werde.

Gemeindepräsident Erich Jud erklärt, dass die Dringlichkeit solcher Renovationen immer eine Sache des Ermessens sei. Jedoch komme es einer Visitenkarte der Gemeinde gleich, wenn ein anständiger Versammlungsraum zur Verfügung gestellt werden könne. So werde das Sitzungszimmer im Gemeindehaus nicht nur vom Gemeinderat selbst, sondern auch von den Ortsverwaltungsräten Schänis und Dorf, der Wasserkorporation Schänis, der Geschäftsprüfungskommission, dem Amt für Gemeinden, den Revisoren, dem Wahl- und Abstimmungsbüro genutzt und diene zudem als Trauungslokal. Der Tisch des Sitzungszimmers stamme beispielsweise aus dem Jahre 1958 und die Bestuhlung aus den frühen Achtzigerjahren. Bei der Erweiterung des Gemeindehauses sei auf Investitionen in das Sitzungszimmer verzichtet worden.

Im weiteren berichtet der Vorsitzende über die wichtigsten Positionen der geplanten Renovation und betont dabei, dass auf übertriebenen Luxus verzichtet werde. Insbesondere gehe es auch darum, Besucherinnen und Besuchern einen modernen und sauberen Eindruck zu vermitteln.

Oskar Gmür-Steiner, Lindeli 1361, bedankt sich für die Antwort und bemerkt, dass die SVP Schänis die entsprechende Budgetposition mit Fr. 98'000.00 als sehr hoch taxiere und daher den Antrag stelle, die Budgetposition auf Fr. 65'000.00 zu beschränken und eine einfachere Sanierungsvariante zu wählen.

Gemeindepräsident Erich Jud entgegnet, dass sich die Budgetposition wie vom Gemeinderat vorgeschlagen auf konkrete Offerten beziehe und nicht aus der Luft gegriffen sei. Eine Reduktion der Budgetposition würde somit das gesamte Projekt in Frage stellen. Grundsätzlich gelte die Devise "entweder richtig, oder dann besser nichts".

Der Vorsitzende stellt den von Oskar Gmür-Steiner namens der SVP Schänis gestellten Antrag, die Renovation des Sitzungszimmers dürfe maximal Fr. 65'000.00 kosten, dem gemeinderätlichen Antrag gemäss vorliegendem Budget gegenüber.

**Die Versammlung spricht sich mit deutlicher Mehrheit für den gemeinderätlichen Antrag aus und nimmt in den Voranschlag pro 2012 unter der Position 070 "Gemeindehaus" Fr. 98'000.00 auf.**

Paul Bruhin, Solenberg 82, Maseltrangen, ist der Meinung, auf die im Konto 621 "Unterhalt Strassen, Brücken, Plätze" vorgesehene Anschaffung eines neuen Schneepfluges sei zu verzichten. Überdies moniert er die Art und Weise der Schneeräumung im allgemeinen und fragt, ob der neue Schneepflug für den Solenberg bestimmt sei. Denn dort sei für die Schneeräumung doch Emil Jud zuständig.

Gemeindepräsident Erich Jud stellt klar, dass der neue Schneepflug nicht für den Einsatz im Solenberg bestimmt sei; dieser werde nach wie vor von Emil Jud geräumt. Der neue Pflug werde im Grossraum Dorf Schänis eingesetzt. Denn auch Schneepflüge seien dem Alterungsprozess ausgesetzt, nicht nur Menschen.

Paul Bruhin, Solenberg Maseltrangen 82, kritisiert nochmals die Art und Weise der Schneeräumung.

Über den Winterdienst könne man bis Mitternacht diskutieren, denn dazu gebe es tausend Meinungen, so Gemeindepräsident Erich Jud in seiner Entgegnung. In der Praxis präsentiere sich die Situation nämlich so, dass Anwohner derselben Strasse einerseits über mangelnde Schneeräumung und andererseits über zuviele Räumungsfahrten klagen würden.

Da keine weiteren Wortmeldungen zu verzeichnen sind, folgt die Abstimmung über den zweiten Antrag der Geschäftsprüfungskommission:

**Die Anträge des Rates über Voranschlag und Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2012 seien zu genehmigen.**

**Dem Antrag wird ohne Gegenstimme entsprochen.**

Die Bürgerschaft kann seitens des Vorsitzenden den Dank für ihr Vertrauen entgegennehmen. Der Gemeinderat werde bestrebt sein, jeden heute bewilligten Franken zum Wohle aller einzusetzen.

Zudem ist es Gemeindepräsident Erich Jud an dieser Stelle ein Bedürfnis, der Geschäftsprüfungskommission, allen Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Angestellten und Mitarbeitern der Gemeinde zu danken. Er sei überzeugt davon, dass auch im laufenden Jahr wieder alle Aufgaben in gutem Einvernehmen gelöst werden können.

### 3. Gutachten und Antrag des Gemeinderates zum Erlass einer neuen Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Schänis

Gemeindepräsident Erich Jud führt aus, dass die vorliegende Gemeindeordnung auf einer Mustervorlage des Kantons basiere und vom Departement des Innern einer Vorprüfung unterzogen worden sei. Sodann habe der Gemeinderat bei der Geschäftsprüfungskommission, dem Schulrat und den politischen Parteien ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Überdies bemerkt der Vorsitzende Nachstehendes:

*"Während die meisten Gemeinden die Finanzkompetenzen der Gemeinderäte, teils massiv, erhöhten, hat der Gemeinderat Schänis auf eine Erhöhung dieser Finanzkompetenzen verzichtet. Mit einer Ausnahme: Bei der Vernehmlassung des Rates zu Strassenbauten des Kantons. Weil das Bruttoprinzip gilt, handelt es sich aber lediglich um eine Finanzkompetenz von 175'000 und nicht bis zu 500'000 Franken. Meistens handelt es sich um Projekte, welche die Gemeinde schon lange herbeigesehnt hat, beispielsweise die Einfahrt zur Chastlistrasse oder den Fussgängerschutz im Unterdorf. Ich habe es noch nie erlebt, dass der Kanton der Gemeinde eine Baute aufgezwungen hat. Dabei vergesse man nicht, dass so ein Projekt ohnehin nur gebaut werden kann, nachdem dieses Projekt nach einem Auflageverfahren rechtskräftig geworden ist. Es geht also nicht um die Art der Ausführung.*

*Die zur Genehmigung vorliegende Gemeindeordnung ist ohne Schnickschnack und der Grösse oder eben der Kleinteiligkeit der Gemeinde angemessen. Viele von Ihnen haben sicher schon darüber gejammert, dass für einen KMU-Betrieb fast die gleichen administrativen Umtriebe gelten wie für einen Weltkonzern, was zu absurden Situationen führen kann. Machen wir doch nicht freiwillig den gleichen Fehler.*

*Ein aktiver Gemeinderat braucht, davon bin ich sehr überzeugt, einen gewissen Spielraum auch im finanziellen Bereich. Damit nicht eine überzogene Administration mit Zusatzkosten für kleinste Entscheide aufgezo- gen werden muss.*

*Ich rate der Bürgerschaft aus Überzeugung, die Finanzkompetenzen wie vorgeschlagen stehen zu lassen. Was Sie aber als Bürger auf jeden Fall tun müssen, ist, Personen in den Gemeinderat zu wählen, denen Sie vertrauen können."*

Gemeindepräsident Erich Jud eröffnet die Diskussion zu vorliegendem Gutachten und Antrag des Gemeinderates.

Oskar Gmür-Steiner, Lindeli 1361, beantragt, die in Art. 16 definierte Frist zur Einreichung eines Referendumsbegehrens von derzeit dreissig auf neu vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung zu erhöhen und begründet dies damit, dass die Frist von dreissig Tagen für das Studium der Referendumsvorlage, Abklärungen, Gespräche mit dem Gemeinderat, das Zusammenstellen eines Argumentariums für die Unterschriftensammlung und die Unterschriftensammlung an und für sich zu knapp bemessen sei. Mit einer Verlängerung der Frist zur Einreichung eines Referendumsbegehrens werde der Gemeinderat nicht geschwächt, jedoch die Bürgerschaft gestärkt.

Gemeindepräsident Erich Jud nimmt den Antrag entgegen und bemerkt dazu, dass der Gemeinderat gegen eine Verlängerung der genannten Frist nichts einzuwenden habe.

**In der darauffolgenden Abstimmung spricht sich die Versammlung mit deutlicher Mehrheit für den Antrag von Oskar Gmür-Steiner und damit für eine Verlängerung der Frist zur Einreichung eines Referendumsbegehrens auf neu vierzig Tage aus.**

Oskar Gmür-Steiner, Lindeli 1361, stellt einen weiteren Antrag, nämlich die Aufnahme des Volksvorschlages in die Gemeindeordnung. Auch damit werde das Bürgerrecht gestärkt.

Gemeindepräsident Erich Jud führt aus, dass die Aufnahme des Volksvorschlages in die Gemeindeordnung die Anpassung der Frist zur Einreichung eines Referendumsbegehrens auf vierzig Tage bedinge, wie dies die Versammlung soeben beschlossen habe.

Der Gemeinderat sei im Hinblick auf die Möglichkeit eines Antrages betreffend Volksvorschlag bereits im Vorfeld der heutigen Versammlung übereingekommen, dass er gegen die Aufnahme des Volksvorschlages in die Gemeindeordnung nichts einzuwenden habe. Die dazu notwendigen Gesetzesartikel seien daher bereits ausgearbeitet. Der Vorsitzende projiziert dieselben an die Leinwand.

**In der darauffolgenden Abstimmung spricht sich die Versammlung für den Antrag von Oskar Gmür-Steiner und damit für eine Aufnahme des Volksvorschlages in die neue Gemeindeordnung aus.**

Oskar Gmür-Steiner, Lindeli 1361, beantragt zudem, Art. 34 dahingehend zu ändern, als dass der Schulrat aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier (und nicht wie vorgeschlagen sechs) weiteren Mitgliedern bestehen soll.

Seit Einführung der Einheitsgemeinde seien zusätzliche Stellen zur Unterstützung der Schulleitung und des Schulrates geschaffen worden. So sei mit einer Vierzigpro-

zentstelle die Schulsozialarbeit eingeführt worden, bei der Schulleiterstelle auf der Unterstufe handle es sich um eine Hunderprozentstelle. Die Schulleitung auf der Oberstufe betrage in etwa 15 bis 25 Prozent. Und das Sekretariat sei von 100 auf 110 Stellenprozent erhöht, das Schulratspräsidium hingegen von 50 auf 35 Stellenprozent reduziert worden. Die politische Gemeinde führe die Volksschule, der Schulrat sei für die Strategie zuständig und die Schulleiter für die operativen Geschäfte.

Die SVP Schänis wolle weiterhin einen starken Schulrat. Dieser soll fünf Mitglieder (einschliesslich Präsidium) mit klaren Zuständigkeiten umfassen.

Gemeinderat und Schulratspräsident Ernst Morger nimmt dazu wie folgt Stellung:

*"Es gibt dutzende Modelle um eine Schule zu führen. Es ist gut, dass wir heute Abend diesbezüglich die Basis selbst befragen können. Der Schulrat hat sich im Rahmen einer ersten Lesung für eine Schulbehörde mit fünf Mitgliedern ausgesprochen. Man könnte den Schulrat auch abschaffen. Auch dies hat der Schulrat schon oft diskutiert. Der Gemeinderat würde dann einen Rektor einstellen. Dessen Aufgabenkreis entspräche ungefähr jenem des Schulratspräsidenten. Ihm stünde kein Schulrat zur Seite, sondern der Rektor würde die Schule direkt führen. Die schulrätlichen Kommissionen (Informatik, Schülerfürsorge, Pädagogik, Sport, Musik, Übertritt, Schulbus, Personal, etc.) würden aufgelöst und die entsprechenden Arbeiten auf Rektor und Schulleitung verteilt. Es liegt auf der Hand, dass Vollprofis einiges mehr kosten würden als eine Milizbehörde.*

*Der Schulrat Schänis hat seine Struktur auf sieben Schulratsmitglieder ausgerichtet. Mit Einführung der Einheitsgemeinde wurde das Pensum des Schulratspräsidiums um 15 Prozent gekürzt. Es ist also nicht so, dass sich der Schulrat nicht angepasst hat. Ebenso gilt es zu berücksichtigen, dass die schulrätlichen Aufgaben nicht weniger wurden: Vorschriften haben zugenommen, Eltern stellen vermehrt persönliche Ansprüche für ihre kleinen Prinzen und Prinzessinnen, Begehrlichkeiten müssen demokratisch behandelt werden.*

*Der grösste Vorteil von sieben Schulräten ist eindeutig, dass damit alle Dorfteile angemessen im Schulrat vertreten sein können. Die Reduktion auf fünf Schulräte hätte eine Konzentration der Kommissionen auf weniger Mitglieder zur Folge. Mit einer Mehrarbeit für den Schulratspräsident und die Schulleiter verbunden, ist auch ein Fünfermodell denkbar.*

*Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass Schulratskandidaten bei ihrer Nomination bereit sein müssen, ihr Pensum zu leisten. Die kleinere Meinungsvielfalt in einem Fünferschulrat kompensieren könnte die Wiederaktivierung der Elternmitwirkung, welche der Schulrat dieses Jahr an die Hand nehmen möchte. Damit könnten die Elterninteressen sowie die Interessen aller Dorfteile eingebracht werden.*

*Ich überlasse Ihnen die Entscheidung, ob sich der Schulrat aus sieben oder fünf Mitgliedern zusammensetzen soll. Wir sind flexibel und akzeptieren Ihre Entscheidung als Stimmbürger oder als Mutter und Vater.*

*Der Schulrat empfiehlt eine Reduktion auf fünf Schulräte."*

Peter Böni-Schneebeli, Christian-Schwiter-Strasse 12, erkundigt sich, ob in der Gemeindeordnung die entsprechende Bestimmung offen formuliert werden und für den Schulrat fünf bis sieben Mitglieder vorsehen könnte, was der Versammlungsleiter bezugnehmend auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verneint.

**In der darauffolgenden Abstimmung spricht sich die Versammlung für den Antrag von Oskar Gmür-Steiner sowie die Empfehlung des Schulrates und damit für einen Schulrat mit fünf Mitgliedern aus.**

**In der Schlussabstimmung genehmigt die Versammlung die Gemeindeordnung unter Berücksichtigung der vorgängig beschlossenen Änderungen ohne Gegenstimme.**

**Die ab 1. Januar 2013 zur Anwendung kommende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schänis präsentiert sich demnach wie folgt (siehe Folgeseite):**

---

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schänis

vom 30. März 2012 <sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Schänis

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Schänis sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform **Art. 2**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:  
a) die Bürgerschaft;  
b) der Gemeinderat;  
c) der Einbürgerungsrat;  
d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben **Art. 4**

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Schänis erlassen am 30. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom XX.XX.XXXX; in Vollzug ab 1. Januar 2013

<sup>2</sup> sGS 151.2.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

#### Grundsatz

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

#### Sachabstimmungen

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

##### a) an der Bürgerversammlung

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

##### b) an der Urne

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

#### Wahlen

#### **Art. 8**

##### a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

##### b) Stille Wahl<sup>3</sup>

#### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

<sup>3</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

## 2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 10**  
 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.  
 Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.  
 Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**  
 Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- Orientierungsversammlung **Art. 12**  
 Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 13**  
 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.
- Eventualantrag **Art. 14**  
 Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.  
 Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.
- Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**  
 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.  
 Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- Frist **Art. 16**  
 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

Verfahren **Art. 17**

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.

#### 4. Volksvorschlag

Grundsatz **Art. 18**

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Form und Inhalt **Art. 19**

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren **Art. 20**

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht **Art. 21**

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>6</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

#### 5. Initiative

Grundsatz **Art. 22**

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens zehn Stimmberechtigten.

---

<sup>5</sup> sGS 125.1

<sup>6</sup> sGS 125.1

Form und Inhalt	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>7</sup>.</p>

---

<sup>7</sup> sGS 125.1

### III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

**Art. 29**

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben. Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin kann Verwaltungsfunktionen im Schulbereich ausüben.

Aufgaben

**Art. 30**

a) Im Allgemeinen

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

**Art. 31**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

**Art. 32**

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>8</sup> mit einem Kostenvoranschlag bis 500'000.-- Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 500'000.-- Franken übersteigt.

<sup>8</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

- d) Finanzbefugnisse **Art. 33**  
Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 34**  
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

- Aufgaben **Art. 35**  
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:  
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;  
b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 36**  
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### V. SCHULE

- Grundsatz **Art. 37**  
Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

- Schulrat **Art. 38**  
Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben	<p><b>Art. 39</b></p> <p>Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>9</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>10</sup>.</p> <p>Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen, der Mitglieder der Schulleitungen und des Personals des Schulsekretariates;</li> <li>b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;</li> <li>c) Visitation und Qualifikation von Lehrpersonen;</li> <li>d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;</li> <li>e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;</li> <li>f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;</li> <li>g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.</li> </ol>
Teilnahme an Sitzungen	<p><b>Art. 40</b></p> <p>An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.</p>
Finanzbefugnisse	<p><b>Art. 41</b></p> <p>Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.</p>
Schulleitung	<p><b>Art. 42</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.</p>
Schulordnung	<p><b>Art. 43</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.</p>
Rechtspflege	<p><b>Art. 44</b></p> <p>Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.</p>

---

<sup>9</sup> sGS 151.2.

<sup>10</sup> sGS 211 bis 213.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bishe- **Art. 45**  
rigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 15. September 2006 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 46**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Schänis an der Bürgerversammlung beschlossen am 30. März 2012.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÄNIS

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Erich Jud

David F. Reifler

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das  
Departement des Innern

Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

---

## Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>11</sup>	Urnenabstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>						
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	_____	bis 300'000 je Fall	_____	über 300'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	bis 30'000 je Fall	_____	über 30'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>						
Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>12</sup> :	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	bis 30'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	_____	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 300'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	_____	_____	_____	_____	_____
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>						
<b>4.1 Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500'000 je Fall	_____	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
<b>4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 500'000 je Fall	_____	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall

<sup>11</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>12</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

#### 4. Allgemeine Umfrage

Gemeindepräsident Erich Jud eröffnet die allgemeine Umfrage mit dem Hinweis, der Gemeinderat sei gerne bereit Fragen aus der Versammlung zu beantworten. Er verweist diesbezüglich auf Art. 45 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), wonach im Rahmen der allgemeinen Umfrage Fragen von allgemeiner Bedeutung über einen Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der Gemeinde gestellt werden können.

Paul Bruhin, Solenberg 82, Maseltrangen, bemängelt die Unterhaltsarbeiten an der Solenberg- und der Maseltrangerbergstrasse.

Gemeindepräsident Erich Jud nimmt die kritischen Bemerkungen entgegen und bemerkt dazu, dass der Gemeinderat die Erschliessung Solenberg sukzessive verbessere.

Christian Hüppi, Baumgarten 893, Rufi, beklagt sich darüber, dass die Ausweichstellen an den Bergstrassen und dabei insbesondere jene an der Rufnerbergstrasse oftmals durch parkierte Fahrzeuge und Holz verstellt seien. Im weiteren echauffiert er sich über Holz, das in seinem Wald deponiert worden sei.

Gemeindepräsident Erich Jud stellt dazu fest, dass es sich bei den von Christian Hüppi monierten Angelegenheiten wohl vor allem um nachbarschaftliche Zwiste handeln dürfte.

Silvia Zweifel-Wiesmann, Faad 13, erinnert daran, dass Gemeindepräsident Erich Jud heute letztmals eine Bürgerversammlung leitet, dies sofern keine ausserordentliche Bürgerversammlung einberufen werden muss. Unter grossem Applaus der Versammlungsteilnehmer darf Gemeindepräsident Erich Jud von Silvia Zweifel einen Blumenstrauss in Empfang nehmen.

Nach einer Replik von Paul Bruhin, Solenberg 82, Maseltrangen erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Abschliessend richtet sich Gemeindepräsident Erich Jud mit folgender Anmerkung an die Bürgerschaft:

*"Im Frühjahr 1981, also vor 31 Jahren, hatte ich zwei-drei schlaflose Nächte, weil die Leitung der ersten Schulbürgerversammlung bevorstand. Nach ungefähr 10 Schulbürgerversammlungen und ab 1994 26 Bürgerversammlungen ist das Lampenfieber*

*gänzlich verschwunden. Dies obwohl ich grundsätzlich introvertiert bin und sogar das Jassen dem Small Talk vorziehe.*

*Noch bin ich neun Monate im Amt und habe nicht vor, ab sofort nichts mehr zu tun. Zudem ist vorgesehen, in den nächsten Monaten eine Orientierung über den Richtplan anzuberaumen.*

*Immerhin ist es - wie von Silvia Zweifel richtigerweise festgestellt - möglich, dass wir in dieser Zusammensetzung nicht mehr zusammenkommen, d. h. ich heute die letzte Bürgerversammlung leiten durfte. An diesen Bürgerversammlungen haben wir miteinander, wenn man dies in den Protokollen wieder einmal nachliest, die direkte Demokratie intensiv gepflegt. Meinerseits habe ich mir vor den Versammlungen immer fest hinter die Ohren geschrieben ruhig zu bleiben und niemand zu verletzen. Sofern ich aber, ohne dies tun zu wollen, dennoch jemand verletzt oder vor den Kopf gestossen habe, so benutze ich diese vielleicht letzte Gelegenheit, mich zu entschuldigen."*

Gemeindepräsident Erich Jud schliesst die Bürgerversammlung mit einem Zitat von Konfuzius:

"Wird man gebraucht, erfüllt man seine Pflicht. Wird man nicht mehr gebraucht, so zieht man sich zurück."

---

Die Richtigkeit dieses Protokolls bezeugen:

Der Versammlungsleiter:

Der Protokollführer:

.....  
Erich Jud, Gemeindepräsident

.....  
David F. Reifler, Gemeinderatsschreiber

---

In Anwendung von Art. 49 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) wird dieses Protokoll vom 13. April bis 27. April 2012 öffentlich aufgelegt.